

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste

1. Antragstellung

Als Anbieter von ambulanten Pflegediensten in der Alten- und Krankenpflege können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken Ihrer Fahrzeuge während des Einsatzes beantragen.

Der Antrag kann nur für Fahrzeuge gestellt werden, die mit einer festen Firmenaufschrift versehen sind. Die Ausnahmegenehmigung kann per Telefax (0221 / 22126130) beantragt werden. Bitte fügen Sie dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Gewerbemeldung nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes bei.

2. Berechtigungsumfang

Die jeweilige Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während des ambulanten Pflegediensteinsatzes (Hausbesuche beim Pflegebedürftigen)

- an Parkscheinautomaten beziehungsweise Parkuhren, ohne Gebühren zu entrichten und gegebenenfalls die Höchstparkdauer zu überschreiten und
- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 beziehungsweise 290.1 StVO
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht zum Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

3. Die Genehmigung ist wie folgt beschränkt

Höchstparkdauer im Einzelfall bis zu 2 Stunden

Gültigkeitsdauer 1 Jahr

4. Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt:

für den Regierungsbezirk Köln 160 €

für Nordrhein-Westfalen 175 €

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen unter dem in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Kassenzeichen auf die angegebene Kontoverbindung zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass keine separate Rechnung verschickt wird.

5. Fahrzeugwechsel beziehungsweise Kennzeichenänderung

Sollte eine Änderung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung erforderlich werden wird die Ausnahmegenehmigung im Original sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I benötigt.

Diese Unterlagen können entweder per Post übersandt oder bei Vorsprache vorgelegt werden.

Die Gebühr für Änderungen beträgt 8,50 Euro pro Genehmigung, die geändert wird. Hierfür erhalten Sie einen separaten Gebührenbescheid.